

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
28

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht V



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

28

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobniig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht V

Fünftes deutsch-sowjetisches Juristen-Symposium
veranstaltet vom
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht
und vom
Institut für Staat und Recht
Akademie der Wissenschaften der UdSSR
Donezk, 23. – 26. Oktober 1990

Im Institut herausgegeben
von
Jan Peter Waehler
und
Birgit Voßkühler



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1991

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht V /

Fünftes Deutsch-Sowjetisches Juristen-Symposium. Veranzt. vom Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht und vom Institut für Staat und Recht, Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Donezk, 23. – 26. Oktober 1990. Im Inst. hrsg. von Jan Peter Waehler und Birgit Vosskühler.

– Tübingen: Mohr, 1991

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 28)

ISBN 3-16-145864-8

NE: Waehler, Jan Peter [Hrsg.]; Deutsch-Sowjetisches Juristen-Symposium <05, 1990, Donezk>; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht <Hamburg>; GT

978-3-16-158524-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1991 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck GmbH in Tübingen gedruckt und gebunden von Heiner Koch KG in Tübingen.

VORWORT

Der vorliegende Tagungsband enthält die (teilweise überarbeiteten) Vorträge deutscher und sowjetischer Juristen, die diese auf dem V. deutsch-sowjetischen Symposium zum Wirtschaftsrecht vom 23.-26. Oktober 1990 in Donezk/Ukraine gehalten haben. Das Treffen stand unter dem Thema "Das Unternehmen. Rechtliche Aspekte binnen- und außenwirtschaftlicher Tätigkeit".

Der Beitrag von Prof. Komarov lag nur in russischer Sprache vor und ist von den Herausgebern übersetzt worden. Im übrigen haben die sowjetischen Referenten neben den russischen Texten auch deutsche Fassungen ihrer Vorträge zur Veröffentlichung eingereicht, die von den Herausgebern gründlich überarbeitet und in weiten Teilen neu übersetzt worden sind.

Die sowjetische Gesetzgebung befindet sich seit dem Amtsantritt von Gorbachev vor nunmehr rund sechs Jahren, in den hier behandelten Rechtsgebieten auch in den Monaten seit dem Symposium, in schneller Bewegung. Das gilt sowohl für die Ebene der Union als auch für die der Republiken. Die wichtigsten Gesetze jedoch, die auf der Ebene der Union die Rechtsstellung der Unternehmen verändern und der Marktwirtschaft den Weg frei machen sollen, sind bereits vor dem Symposium erlassen worden: das Eigentumsgesetz vom 6.3.1990 und das Unternehmensgesetz vom 4.6.1990. Mit den Auswirkungen dieser Gesetze auf die unterschiedlichen Bereiche des Unternehmensrechts setzten sich die sowjetischen Referenten in ihren Vorträgen auseinander.

Inzwischen hat auch der Gesetzgeber der RSFSR als der größten sowjetischen Republik eigene unternehmensrechtlich relevante Normativakte erlassen. So ergingen am 24.12.1990 ein Eigentumsgesetz

der RSFSR und am 25.12.1990 eine provisorische Ordnung für Aktiengesellschaften - jeweils mit Bestimmungen, die von den auf Unions-ebene getroffenen Regelungen in verschiedenen Punkten abweichen. Auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts sind einige früher der Union zugewiesene Funktionen auf die Republiken übertragen worden.

Bisher stehen die seit längerem angekündigten wichtigen Unionsgrundlagen über ausländische Investitionen und das entsprechende Gesetz der RSFSR noch aus. Auch die überfälligen Gesetze der Union und der RSFSR "Über Entstaatlichung und Privatisierung" liegen noch nicht vor¹.

Hieraus ergibt sich, daß die veröffentlichten sowjetischen Beiträge zwar nicht in allen Details auf dem neuesten Stand der Rechtsentwicklung, doch alles andere als überholt sind. Sie geben ein interessantes und aufschlußreiches Bild über die derzeit vorherrschenden Vorstellungen von der "Perestroika des Wirtschaftsrechts" wieder.

Die deutschen Referenten hatten sich bei der Wahl ihrer Vortragsthemen an den drängenden Problemen des sowjetischen Rechts orientiert. Sie beschäftigten sich mit dem Verhältnis von Wirtschaftsordnung und Gesellschaftsrecht sowie mit Staats- bzw. Gemeinschaftsunternehmen in westlichen Rechts- und Wirtschaftsordnungen. In der Diskussion zeigte sich ein großes Interesse der sowjetischen Teilnehmer an den westlichen Problemstellungen und Lösungsansätzen, das im Diskussionsbericht (Anhang Nr. 1) dokumentiert ist.

Für die deutschen Teilnehmer waren die Tage in Donezk ein bewegendes Erlebnis nicht nur wegen der überwältigenden Gastfreundschaft der sowjetischen Gastgeber, sondern vor allem deshalb, weil sie den Eindruck hatten, eine entscheidende Phase der Perestroika miterleben. So fand gleichzeitig in Donezk der I. Allunions-Bergarbeiterkongreß statt, auf dem die erste freie Gewerkschaft der

¹ Die Verabschiedung der genannten Unionsgesetze erfolgte - nach Redaktionsschluß - in der ersten Juliwoche 1991. Gleichzeitig (am 5. Juli 1991) wurden in Kiew die Ratifikationsurkunden für den deutsch-sowjetischen Investitionsschutzvertrag ausgetauscht.

UdSSR gegründet wurde - ein Ereignis, das mit den Bergarbeiterstreiks nachhaltige Wirkung zeigt. Am 26.10.1990 erging ein Erlaß des sowjetischen Präsidenten "Über ausländische Investitionen in der UdSSR" (deutsche Übersetzung im Anhang Nr. 2), der erstmalig seit der NEP-Periode in den 20er Jahren wieder die Gründung ausschließlich in ausländischer Hand befindlicher Unternehmen ohne Beteiligung sowjetischer Partner gestattet. Vom selben Tag stammt der Präsidentenerlaß "Über die Absicherung der Geltung der Gesetze und anderer Rechtsakte der UdSSR", durch den Gorbacev den Vorrang der Unions- vor der Republikgesetzgebung durchsetzen und den "Krieg der Gesetze" beenden wollte. Ebenfalls während des Symposiums - am 24.10.1990 - beschloß der Oberste Sowjet der RSFSR, in Nachodka die erste Freie Wirtschaftszone in der UdSSR zu errichten. Diese Ereignisse wurden in einer Vielzahl interessanter Gespräche im privaten Kreis diskutiert. Hierbei zeigte sich noch mehr als während des offiziellen Programms das Engagement der sowjetischen Teilnehmer, aber auch ihre Verunsicherung angesichts der trotz der Reformbemühungen immer katastrophaleren wirtschaftlichen Situation.

Das V. Juristensymposium war von einer offenen und freundschaftlichen Stimmung geprägt. Ein Grund hierfür war ohne Zweifel, daß persönliche Kontakte vertieft werden konnten, die auf den vorangegangenen Veranstaltungen in den Jahren 1979 (Moskau), 1982 (Hamburg), 1985 (Tiflis) und 1987 (Schloß Ringberg)² geknüpft worden waren. Den deutschen Teilnehmern hat das Treffen zumindest ansatzweise das Ausmaß und die Schwierigkeit der von der Perestroika zu bewältigenden Aufgaben vermittelt.

Das Symposium hätte ohne die Förderung der Akademie der Wissenschaften der UdSSR sowie der Ukrainischen SSR, des deutsch-sowjetischen Gemeinschaftsunternehmens "intercomputer" sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft nicht stattfinden können. Dank gebührt ferner Frau Helga Alambwa für das sorgfältige Fertigen des Typoskripts.

² Zu allen Symposien ist unter dem Titel "Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht I-IV" in der vorliegenden Reihe jeweils ein Tagungsband, hrsg. von Waehler, erschienen.

Eine vom Institut für Staat und Recht betreute Parallelausgabe in russischer Sprache soll in Moskau erscheinen.

Hamburg, im Juni 1991

J. P. WAEHLER

B. VOBKÜHLER

INHALT

VORWORT (<i>J.P. Waehler/B. Voßkühler</i>)	V
I. RECHTSSTELLUNG DER UNTERNEHMEN	1
1. NEUREGELUNG DER RECHTSSTELLUNG DER UNTERNEHMEN IN DER SOWJETUNION	3
<i>V.V. Laptev</i> , Die rechtliche Stellung der Unternehmen unter den neuen wirtschaftlichen Bedingungen	5
<i>V.K. Andreev</i> , Das Unternehmen und die Eigentumsformen	11
<i>R.F. Zacharova</i> , Die rechtliche Regelung der Finanzierung und Kreditierung von Unternehmen	19
2. RECHTSSTELLUNG DER GESELLSCHAFTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	25
<i>E.-J. Mestmäcker</i> , Der Einfluß der Wirtschaftsordnung auf das Gesellschaftsrecht	27
<i>W. Veelken</i> , Der Staat als Unternehmer im Gesellschaftsrecht	37
II. RECHTLICHE ASPEKTE DER UMGESTALTUNG DER AUSSENWIRTSCHAFT IN DER UDSSR	123
<i>A.S. Komarov</i> , Aktuelle Fragen zur rechtlichen Regelung der Außenwirtschaftstätigkeit	125
<i>S.V. Marinič</i> , Registrierung und Lizenzierung als Voraussetzung für die Teilnahme sowjetischer Unternehmen am Außenhandel	139
<i>M.M. Boguslavskij</i> , Über den Rechtsstatus freier Wirtschaftszonen in der UdSSR	147
III. GEMEINSAME UNTERNEHMEN	155
<i>N.N. Voznesenskaja</i> , Über das Unternehmertum in der UdSSR und die Rechtsstellung der Gemeinsamen Unternehmen	157
<i>P. Behrens</i> , Gemeinschaftsunternehmen im deutschen Recht	165

IV. ANHANG	189
1. Bericht über die Diskussion (B. Voßkühler)	191
2. Erlaß des Präsidenten der UdSSR "über ausländische Investitionen in der UdSSR" vom 26.10.1990	199

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht
A.J.D.A.	Actualité Juridique, Droit Administratif
AktG	Aktiengesetz
Art., Artt.	Artikel
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (entspricht Recht d. intern. Wirtschaft)
BB	Der Betriebs-Berater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichts- hof in Zivilsachen
Bjull.norm.aktov minist. i ved. SSSR	Bjulleten' normativnych aktov ministerstv i vedomstv SSSR (Bulletin der Normativakte von Ministerien und Behörden der UdSSR)
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
Bull.Inst.int.adm.publ.	Bulletin de l'Institut inter- national d'administration publique

bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CE	Conseil d'Etat
CEEP	Centre Européen des Entreprises Publiques
C.G.T.	Confédération Générale des Traivailleurs
concl.	Conclusions
D.	Recueil Dalloz
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBB	Deutsche Bundesbahn
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Dr.	Doktor
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E.D.F.	Electricité de France
EG	Europäische Gemeinschaften
endg.	endgültig
E.R.A.P.	Entreprise de Recherches et d'Activités Pétrolières
etc.	et cetera
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	folgende (ferner folgende)
G.D.F.	Gaz de France
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
H.	Heft
habil.	habilitatus
h.c.	honoris causa
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
janv.	janvier
J.O.	Journal officiel
juill.	juillet
jur.	juris
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
LG	Landgericht
lit.	littera
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.	Note
NEP	Novaja Ėkonomičeskaja Politika [Neue ökonomische Politik]

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
n°	numéro
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
op.cit.	opus citatum
Pos.	Position
Prof.	Professor
R.	Recueil Lebon
Rabelsz	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
R.adm.	Revue administrative
R.D.P.	Revue de droit Public
Rev.Gén.Assur.terr.	Revue Général des Assurances Terrestres
ROHG	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rs.	Rechtssache
RSFSR	Rossiskaja Sovetskaja Federativnaja Socialističeskaja Respublika [Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik]
Rz.	Randzahl
sc.	scilicet
SEM	société d'économie mixte
SGiP	Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo [Sowjetstaat und Recht] (Zeitschrift)
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte

SP	Sobranie postanovlenij pravitel'stva [Sammlung der Regierungsverordnungen]
SSSR	Sojus Sovetskich Socialističeskich Respublik [Übersetzung s. UdSSR]
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjet- republiken
u. a.	unter anderem
v.	vom
v. H.	von Hundert
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSND	Vedomosti s-ezda narodnych deputatov SSSR i Verchovnogo Soveta SSSR [Mitteilungen der Versammlung der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sowjets der UdSSR]
WGO-MFOR	WGO-Monatshefte für osteuro- päisches Recht
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z. B.	zum Beispiel
ZK	Zentralkomitee

I. RECHTSSTELLUNG DER UNTERNEHMEN

**1. NEUREGELUNG DER RECHTSSTELLUNG DER UNTERNEHMEN
IN DER SOWJETUNION**

**DIE RECHTLICHE STELLUNG DER UNTERNEHMEN UNTER DEN NEUEN
WIRTSCHAFTLICHEN BEDINGUNGEN**

Von

Vladimir V. LAPTEV, Moskau¹

Gegenwärtig wird in unserem Lande eine radikale Wirtschaftsreform durchgeführt, gestellt ist die Aufgabe des Übergangs zur Marktwirtschaft. Administrative Methoden der Leitung der Wirtschaftstätigkeit werden durch wirtschaftliche ersetzt. Einen wichtigen Platz beim wirtschaftlichen Umbau nimmt die beträchtliche Erweiterung der Rechte der Unternehmen ein, wodurch für diese die Möglichkeit geschaffen wird, jede beliebige Tätigkeit außer der durch die Gesetzgebung verbotenen auszuüben.

Die Perestroika der Wirtschaft hat den Erlaß neuer Normativakte erforderlich gemacht. Charakteristisch ist, daß dort, wo früher im Bereich der Wirtschaftsgesetzgebung Normativakte der Regierung dominierten, jetzt dem Gesetz die zentrale Bedeutung zukommt, und zwar nicht nur dem Unionsgesetz, sondern auch dem Republikgesetz. Hierin kommt die Erhöhung der Rolle der Unions- und der Autonomen Republiken unter den gegenwärtigen Bedingungen zum Ausdruck.

Um die Rechtsstellung der Unternehmen festzulegen, wurde das Gesetz "über die Unternehmen in der UdSSR" vom 4. Juni 1990

¹ Prof.Dr.jur., Leiter der Abteilung für Wirtschaftsrecht und Probleme der Wirtschaftsleitung im Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Mitglied der Akademie der Wissenschaften der UdSSR.

erlassen². Dieses Gesetz, das am 1. Januar 1991 in Kraft tritt, löst viele Fragen der rechtlichen Regelung von Unternehmensorganisation und -tätigkeit auf neue Art und Weise.

Insbesondere erstreckt sich das Gesetz auf Unternehmen aller Eigentumsformen, während die früher erlassenen Normativakte sich gewöhnlich auf die Unternehmen einer Eigentumsform bezogen (z.B. das Gesetz über das Genossenschaftswesen von 1988). Dies ist Ausdruck einer neuen Herangehensweise an die Regelung des Eigentumsrechts, wie sie durch das Eigentumsgesetz der UdSSR vom 6. März 1990 festgelegt worden ist³. Dieses Gesetz sieht die gleiche rechtliche Behandlung von individuellem, Kollektiv- und Staatseigentum sowie die Durchführung von Entstaatlichung und Privatisierung staatlicher Unternehmen vor.

Der Begriff "Unternehmen" wird in Art. 1 des Unternehmensgesetzes definiert. Darin heißt es, daß das Unternehmen ein selbständiges Wirtschaftssubjekt mit den Rechten einer juristischen Person ist, das auf der Grundlage der Nutzung seines Vermögens durch das Arbeitskollektiv Produkte herstellt und verkauft, Arbeiten ausführt oder Dienstleistungen erbringt. Unabhängig von der jeweiligen Eigentumsform handelt das Unternehmen nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Indem es die Rechte einer juristischen Person in Anspruch nimmt, nimmt das Unternehmen Beziehungen zu anderen Unternehmen und Organisationen auf, doch regelt das Gesetz gemäß seiner Präambel auch die Beziehungen der Unternehmen zu den Sowjets der Volksdeputierten und den Organen der staatlichen Verwaltung. Somit ist das Unternehmen ein einheitliches Rechtssubjekt, das sowohl an Horizontal- als auch an Vertikalbeziehungen mitwirkt.

² "O predprijatijach v SSSR", VSND SSSR 1990 Nr. 25 Pos. 460; in der RSFSR ist am 25.12.1990 das Gesetz "O predprijatijach i predprinimatel'skoj dejatel'nosti" ["Über die Unternehmen und die Unternehmenstätigkeit"] verabschiedet worden, Sovetskaja Rossija vom 12.1.1991, 1.

³ "O sobstvennosti v SSSR", VSND SSSR 1990 Nr. 11 Pos. 164; in der RSFSR ist am 24.12.1990 ein Gesetz "O sobstvennosti v RSFSR" ["Über das Eigentum in der RSFSR"] erlassen worden, das teilweise von den Unionsregelungen abweicht.

Das Unternehmen wird durch Beschluß des Eigentümers oder eines von diesem bevollmächtigten Organs, ein Kollektivunternehmen auf Beschluß des Arbeitskollektivs gegründet. Neu ist hierbei, daß die staatliche Registrierung der zu gründenden Unternehmen konstitutive Bedeutung hat. Die Registrierung erfolgt in den Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, welche die entsprechenden Daten dem Finanzministerium der UdSSR zur Aufnahme in ein einheitliches Register mitteilen. Bei der Registrierung wird lediglich die Rechtmäßigkeit, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit der Unternehmensgründung überprüft. Die Verweigerung der Eintragung kann gerichtlich angefochten werden.

Die rechtliche Behandlung des Betriebsvermögens hängt von der Eigentumsform ab, auf deren Grundlage das Unternehmen gegründet wurde. Den Individual- und Kollektivunternehmen steht das Eigentumsrecht an ihrem Vermögen zu, das Staatsunternehmen hat an seinem Vermögen das Recht der vollen wirtschaftlichen Verfügung. Der Begriff "volle wirtschaftliche Verfügung" wird anstelle des früher gebrauchten Begriffs "operative Verwaltung" verwendet, um die Erweiterung der Vermögensrechte der Staatsunternehmen zu betonen. Der Begriff "operative Verwaltung" ist nur erhalten geblieben, um die Vermögensrechte der Organisationen festzulegen, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

Bei der Leitung des Unternehmens spielt sein Eigentümer die entscheidende Rolle. Insbesondere stellt er den Betriebsleiter ein. Die früher durchgeführten Wahlen des Betriebsleiters durch das Arbeitskollektiv wurden abgeschafft. Allerdings kann der Eigentümer oder das von ihm bevollmächtigte Organ das Recht, den Betriebsleiter einzustellen, sowie andere seiner Rechte dem Verwaltungsrat (Vorstand) übertragen. Dieser Rat setzt sich aus der jeweils gleichen Anzahl von Vertretern, die vom Eigentümer ernannt werden und Vertretern, die vom Arbeitskollektiv gewählt werden, zusammen. Jedoch kann in der Satzung des Unternehmens ein anderes Verfahren für die Bildung des Verwaltungsrats festgelegt werden. Der Rat bestimmt die allgemeine Richtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Unternehmens, und er entscheidet über andere wichtige Fragen der Unternehmenstätigkeit.

In letzter Zeit wird die aktienrechtliche Organisationsform von Unternehmen entwickelt. Diese Entwicklung ist auf Entstaatlichung und Privatisierung der Unternehmen gerichtet. Da sich die Ausarbeitung des Gesetzes über die Aktiengesellschaft in die Länge gezogen hat, wurde zur Schaffung der erforderlichen normativ-rechtlichen Grundlage vom Ministerrat der UdSSR die Verordnung "Über die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" vom 19. Juni 1990 verabschiedet⁴. Auf der Grundlage dieses Normativakts werden einige Staatsunternehmen in Aktiengesellschaften umgewandelt. So wurde z.B. eines der größten Automobilwerke der UdSSR - KamAZ - in eine Aktiengesellschaft transformiert.

Eine andere Unternehmensform, die sich derzeit entwickelt, ist das Kleinunternehmen. Vorgesehen sind Privilegien für seine Organisation und Tätigkeit, um die Monopoltendenzen, die sich bei der Arbeit der Großunternehmen zeigen, zu bekämpfen. Das Verfahren für die Organisation und Tätigkeit von Kleinunternehmen ist im Beschluß des Ministerrats der UdSSR "Über die Maßnahmen zur Bildung und Entwicklung von Kleinunternehmen" vom 8. August 1990 festgelegt⁵.

Die Unternehmen planen ihre Tätigkeit selbständig. Die Grundlage der Pläne bilden Verträge, die von den Unternehmen mit Abnehmern und Lieferanten geschlossen werden. Das Gesetz proklamiert die Freiheit der Unternehmen bei der Wahl des Gegenstands der Verträge und bei der Festlegung der Bedingungen der Wirtschaftstätigkeit. Jedoch tritt diese Regelung (Art. 24 Nr. 1 des Unternehmensgesetzes) für die Staatsunternehmen erst am 1. Januar 1993 in Kraft, da ihnen verbindliche Staatsaufträge erteilt werden. Für genossenschaftliche sowie die sonstigen Kollektiv- und Individualunternehmen sind die Staatsaufträge nicht verbindlich und können nur mit Zustimmung der Unternehmen erteilt werden.

⁴ "Ob akcionernych obščestvach i obščestvach s ograničenoj otvetstvennost'ju", SP SSSR 1990 Nr. 15 Pos. 82.

⁵ "O merach po sozdaniju i razvitiju malych predprijatij", SP SSSR 1990 Nr. 19 Pos. 101.

Zur wichtigsten Form der staatlichen Leitung der Tätigkeit von Unternehmen wird die rechtliche Regelung dieser Tätigkeit. Die Unternehmen dürfen alle Entscheidungen treffen, die der Gesetzgebung nicht widersprechen. Der Staat garantiert die Beachtung der Rechte und der legitimen Interessen des Unternehmens.

Die Leitung der Staatsunternehmen muß grundsätzlich vermittels wirtschaftlicher Methoden ausgeübt werden. Industrie- und andere Branchenministerien werden allmählich aufgelöst. An ihrer Stelle werden Konzerne, Wirtschaftsverbände und andere Unternehmensvereinigungen gegründet. Sie werden von den Unternehmen auf freiwilliger Grundlage gebildet.

Erhalten geblieben und in das Unternehmensgesetz aufgenommen worden ist die Bestimmung, daß in dem Fall, in dem Staatsorgane Rechtsakte erlassen, die ihrer Kompetenz oder den Forderungen der Gesetzgebung nicht entsprechen, die Unternehmen das Gericht bzw. die Staatsarbitrage mit dem Antrag anrufen können, diese Akte für unwirksam zu erklären. Ersatzforderungen für entstandene Schäden, die dem Unternehmen durch ein Staatsorgan oder ein anderes Organ zugefügt worden sind, können ebenfalls gerichtlich oder vor der Staatsarbitrage geltend gemacht werden.

Der Übergang zur Marktwirtschaft ist mit der Gründung neuer Staatsorgane verbunden. Zu ihnen zählt das Antimonopolkomitee der UdSSR. Es ist beim Ministerrat der UdSSR gebildet worden, um die staatliche Kontrolle über die Entwicklung des Wettbewerbs und die Eindämmung der monopolistischen Tätigkeit auszuüben (Punkt 4 des Beschlusses des Ministerrats der UdSSR "Über Maßnahmen zur Dемonopolisierung der Volkswirtschaft" vom 26. August 1990⁶).

Eingerichtet worden ist auch der Fonds für Staatsvermögen der UdSSR, dessen vorrangige Aufgabe laut Erlaß des Präsidenten der UdSSR vom 9. August 1990⁷ unter anderem in der Ausarbeitung und

⁶ "O merach po demonopolizacii narodnogo chozjajstva", Beilage zu Ekonomika i žizn 1990 Nr. 38, 2.

⁷ "Ob obrazovanie fonda gosudarstvennogo imuščestva Sojusa SSR" [Über die Einrichtung eines Fonds für Staatsvermögen in der UdSSR], Izvestija 10. August 1990, 1.

Durchführung des Programms zur Umwandlung von Staatsunternehmen in Aktiengesellschaften und in Unternehmen, die auf anderen Eigentumsformen basieren, bei gleichzeitiger Demonopolisierung der Produktion besteht.

Beim Übergang zum neuen Wirtschaftssystem ist gegenwärtig die Situation entstanden, in der die alten Wirtschaftsmethoden aufgegeben worden sind und die neuen noch nicht funktionieren. Das Ergebnis hiervon ist die Destabilisierung der Wirtschaft, wirtschaftliche Beziehungen sind gestört, die Effektivität der gesellschaftlichen Produktion ist gesunken, die Disziplin und die Ordnung in der Volkswirtschaft haben sich verschlechtert.

Zur Stabilisierung der Lage im Lande ist es notwendig geworden, die Befugnisse des Präsidenten der UdSSR zu erweitern. Durch das Gesetz "Über zusätzliche Maßnahmen zur Stabilisierung des wirtschaftlichen und des sozialpolitischen Lebens im Lande" vom 24. September 1990⁸ ist dem Präsidenten der UdSSR für die Zeit bis zum 31. März 1992 das Recht eingeräumt worden, zu bestimmten Fragen Erlasse mit normativem Charakter abzufassen sowie Weisungen zu erteilen. Dabei handelt es sich um Fragen der Eigentumsbeziehungen, der Organisation der Wirtschaftsleitung, des Haushalts- und Finanzsystems, der Entlohnung von Arbeit, der Preisbildung und der Stärkung der Rechtsordnung. Die Lösung dieser Fragen ist notwendig, um den Übergang zur Marktwirtschaft zu sichern und das Lenkungssystem und die Rechtsordnung im Lande zu stärken.

⁸ "O dopolnitel'nyh merach po stabilizacii ékonomičeskoj i obščestvenno-političeskoj žizni strany".